



Die Übungskonzeption ist spätestens 14 Tage vor der Übung einzureichen.
Der Verfasser der Übungskonzeption wird nach Abschluss der Prüfung durch den
Landkreis Börde informiert.

Datum der Übung: _____

Feuerwehr(en): _____

Übungsart*: **Marschübung**

(Alarmierungsübung, Marschübung, Planübung oder Einsatzübung)

Kennwort der Übung: _____

Nachfolgende Formblätter sind je nach Übungsart auszufüllen. Bitte beachten
Sie, dass nur vollständige Übungskonzeptionen bearbeitet werden können.

Formblätter:

- A. Alarmierungsübung (Überprüfung AAO, Dauer bis zur Handlungsbereitschaft)
- B. Marschübung (Herstellen der Marschbereitschaft, Durchführung eines Marsches)
- C. Planübung (Vorbereitung auf Einsätze anhand von Karten, Plänen oder Modellen)
- D. Einsatzübung (Fähigkeiten und Fertigkeiten festigen, Zusammenwirken trainieren)
- E. Vorlage „Führungs- und Fernmeldeorganisation“
- F. Formular Materialbedarf FTZ (bitte frühzeitig abstimmen!)
- Anlagen: _____

Ersteller der Übungskonzeption: _____
Name und Funktion Unterschrift Datum Telefonnummer/E-Mail für Rückfragen

befürwortet: _____
Unterschrift Stadt- / Gemeindeführer

genehmigt: _____
Unterschrift und Stempel Bürgermeister der zuständigen FF

Unterschrift und Stempel Bürgermeister der beteiligten FF

Unterschrift und Stempel Bürgermeister der beteiligten FF

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Landkreis Börde, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen unter der
Telefonnummer 03904/7240-3800 oder an brandschutz@boerdekreis.de

* Gemäß der Richtlinie zur Durchführung von Übungen im Brand- und Katastrophenschutz vom 30.01.2008 geändert durch RdErl.
vom 17.01.2013

Formblatt B (Marschübung)

Beginn: _____ Uhr

Ende: _____ Uhr

Startpunkt(e): _____

Ziel: _____

entsprechendes Kartenmaterial ist vorhanden und beigelegt (z. B. TOP50-Karten)

das Kartenmaterial wird den Übenden zur Verfügung gestellt

Alarmierungsszenario: _____
(Grobbeschreibung des Einsatzes/der Lage)

Bekanntgabe, dass es sich um eine Marschübung handelt: ja nein

Alarmierung soll gemäß angegebener Uhrzeit (Punkt 3) durch ILS erfolgen:

ja

nein, eine Alarmierung ist nicht notwendig

nein, denn die Alarmierung soll erst nach Information (z.B. Anruf) durch

_____ erfolgen.

1. Idee der Übung/Übungsziel (gegebenenfalls als Anlage beifügen)

Was soll mit der Marschübung trainiert werden?

2. Leitungs- und Schiedsrichterdienst

Name	Funktion
	Leiter der Übung (Gesamtverantwortlicher)
	Marschführer (sofern vorher bestimmbar)
	Einsatzleitung (sofern vorher bestimmbar)
	Einsatzleitung (sofern vorher bestimmbar)
	Einsatzleitung (sofern vorher bestimmbar)
	Schiedsrichter
	Schiedsrichter
	Beobachter
	Beobachter

4. Führungs- und Fernmeldekonzepktion

Die Führungs- und Fernmeldeorganisation ist in Form von geeigneten Skizzen o. ä. darzustellen und als Anlage beizufügen. Darin sind neben den Führungsstrukturen (Einsatzabschnittsbildung etc.) auch die Fernmeldemittel anzugeben. Ohne Führungs- und Fernmeldekonzepktion erfolgt keine Bearbeitung der Übungskonzeption. Vorrangig sollte das Konzept der Einheits-/Verbandsgemeinde Anwendung finden, alternativ kann das Formblatt E genutzt werden.

Bemerkungen

- Das Führungs- und Fernmeldekonzepktion ist vollständig beigefügt.**
- Formblatt E liegt bei.**
- Das DMO-Konzepktion wird gemäß den Vorgaben des Landes umgesetzt.**

5. Sicherheitsvorkehrungen (Kurzbeschreibung veranlasster Sicherheitsmaßnahmen)

- Während der gesamten Übung sind die Unfallverhütungsvorschriften (Bundesverband der Unfallkassen) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- Vor der Durchführung der Einsatzübung hat eine Einweisung der Übungsleitung, Schiedsrichter, Beobachter zu erfolgen.
- Der Gesamtverantwortliche kontrolliert die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen kontinuierlich und setzt diese durch.

Hinweis zur Nutzung von Sonder- und/oder Wegerecht

Bestimmte Übungen der Feuerwehren zählen dann zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Sinne § 35 Abs. 1 StVO, wenn sie **angeordnet und genehmigt** sind. Der Anspruch oder die Benutzung des Sonderrechts oder des Sonder- und Wegerechts besteht nicht bei der Rückfahrt von Übungen und Einsätzen, außer in engbezogenen Ausnahmefällen in Zusammenhang einer großen Wahrscheinlichkeit eines neuen Einsatzes zur Abwendung solcher Gefahren, oder wenn es die Integrierte Leitstelle konkret anweist.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung:

§ 27 Verbände: Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Geschlossene Verbände müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen. Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere am Verkehr Teilnehmende als solcher deutlich erkennbar ist. Bei Kraftfahrzeugverbänden muss dazu jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein. Wer einen Verband führt, hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden.

Geschlossene Verbände nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch und bedürfen daher grundsätzlich der Genehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde jedes Landkreises der durchfahren wird (§ 29 Abs. 2 S. 2 StVO); die BOS sind mit Verbänden von bis zu 30 Fahrzeugen davon aber unter den Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Sonderrechten (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 StVO) befreit. Bei Übungen handelt es sich um die hoheitliche Aufgabe „Aus- und Fortbildung“.

Verband - eine Mehrzahl von Fahrzeugen unter gemeinsamer Führung mit einheitlichem Fahrverhalten
Marsch - Bewegung eines geschlossenen Verbandes

Es ist zu überprüfen, ob der Versicherungsschutz der Fahrzeuge auch für Übungsfahrten gültig ist. Die gültigen Vorschriften sind umzusetzen. Diese Auszüge sind weder abschließend noch vollständig.

- Sonderrecht
- Sonder- und Wegerecht
- Blaulicht/Beflaggung der Fahrzeuge (einheitliche Kennzeichnung gemäß StVO)
- Polizeibegleitung
- Sicherungsposten

Sicherheitsvorkehrungen:

6. Kostenkalkulation

6.1. Kraftstoff

Super _____ Liter x Tagespreis = _____ Euro

Diesel _____ Liter x Tagespreis = _____ Euro

Gesamt: _____ Liter **Gesamt:** _____ Euro

6.2. Verpflegung (bei Übungen über 4 Stunden)

1 Portion _____ x Stärke _____
(Kosten pro Portion)

Gesamt _____

7. Marschbefehl

Es ist ein Marschbefehl gemäß Dienstvorschrift 100 (DV 100) Anlage 4 anzufertigen. Dieser kann vom Ersteller der Übungskonzeption bereits vorab angefertigt werden oder wird durch die übende Einsatzleitung erstellt.

Mustermarschbefehl

Befehl für den Marsch in den Raum _____, Karte _____

1. Lage

- Gefahren-/Schadenslage
- Eigene Lage

2. Auftrag

- Zuteilung, Unterstellung und Abgabe von Kräften
- Erhaltener Auftrag

3. Durchführung

- Marschziel
- Marschweg
- Marschentfernung
- Marschform
- Marschfolge
- Marschführerin/Marschführer
- Führerin/Führer der Einzelgruppen
- Schließende/Schließender
- Marschabstand
- Fahrzeugabstand
- Ablaufpunkt
- Ablaufzeit
- Ablaufführerin/Ablaufführer
- Marschgeschwindigkeit
- Beleuchtung
- Marschüberwachung und Verkehrssicherung
- Marschpausen (Technische Halte/Raste)
- Besondere Einzelheiten nach Lage

4. Versorgung

- Verpflegung
- Betriebsstoffe
- Instandsetzungsdienst
- Ärztliche Versorgung

5. Führung und Verbindung

- Kommunikationsverbindungen während des Marsches
- sonstige Verbindungen, Lotsenstellen und Verkehrsleitpunkte
- Platz der Führungskraft

Anlagen

Verteiler

Unterschrift (Name, Dienststellung)

8. Auswertung

8.1. Erste Auswertung

Erfolgt durch die Übungsleitung mit den Beteiligten unmittelbar nach der Übung.

8.2. Auswertung der Schiedsrichterbögen

Eine Zusammenfassung wird durch den Gesamtverantwortlichen veranlasst.

8.3. Schriftliche Auswertung

Die Übung ist schriftlich auszuwerten. Anschließend sind die Ergebnisse an die Beteiligten der Übung sowie an die genehmigende Behörde (maximal 4 Wochen nach der Übung) zu übermitteln.

8.4. Schlussfolgerungen

Abschließend sind Schlussfolgerungen abzuleiten und ein Maßnahmenkatalog zur Festigung und Erhöhung des Ausbildungsstandes zu erstellen. Für die Umsetzung ist der Träger des Brandschutzes in enger Zusammenarbeit mit der Stadt- bzw. Gemeindeführung zuständig. Der Landkreis Börde ist durch Übermittlung der Auswertung sowie der Schlussfolgerungen über den Ausgang und den Erfolg der Übung zu informieren.

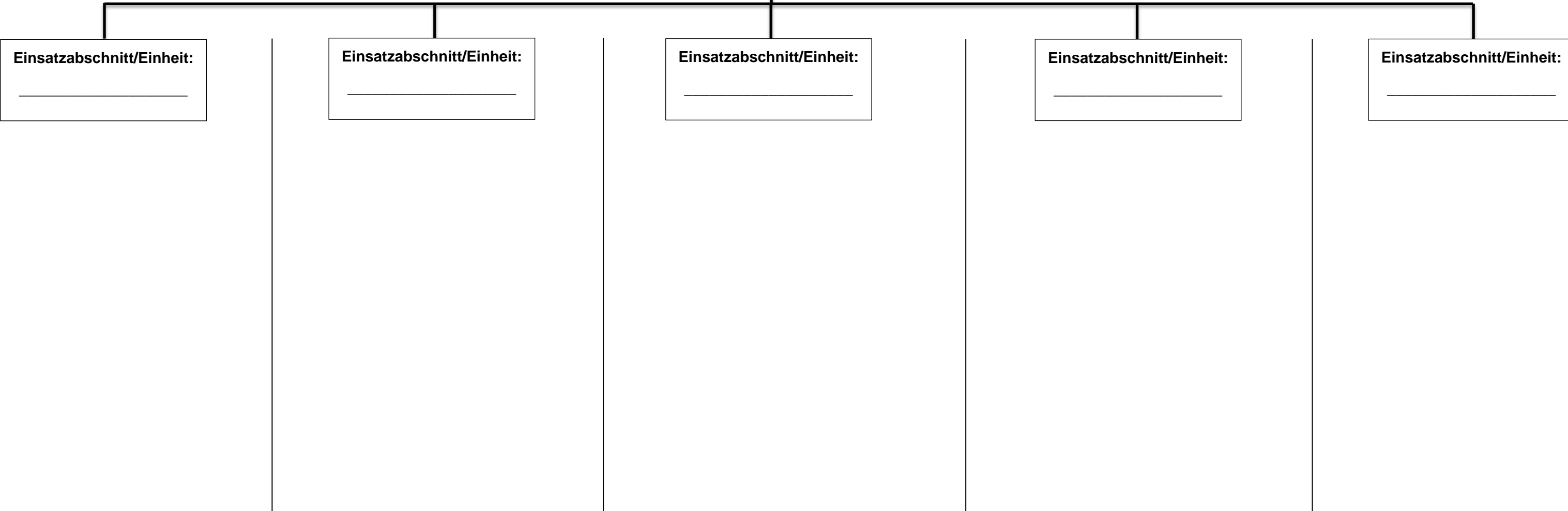
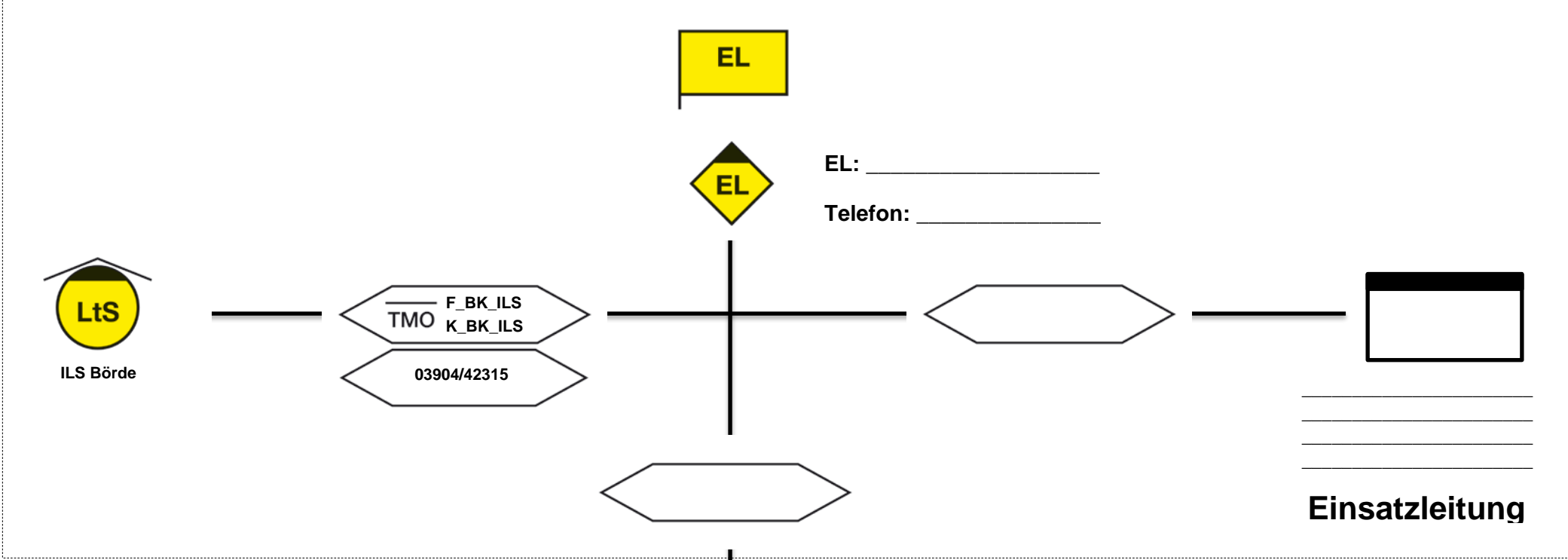
Die Auswertung ist nach Möglichkeit mit Fotos zu vervollständigen.

Durch den Landkreis Börde auszufüllen!

Die Auswertung wurde dem Landkreis Börde:

- schriftlich auf dem Postweg
- per E-Mail (brandschutz@boerdekreis.de)
- _____

am: _____ **durch:** _____ **übermittelt.**



DMO-Skizze 1: Führungsgruppe: 307_F*, Sprechgruppen: 311_F*, 312_F*, 313_F*, 314_F*, Marschkanal

DMO-Skizze 2: Führungsgruppe: 308_F*, Sprechgruppen: 321_F, 322_F, 323_F, 324_F, Marschkanal

DMO-Skizze 3: Führungsgruppe: 309_F*, Sprechgruppen: 315_F*, 316_F*, 317_F, 318_F, Marschkanal